# [M16] Ablauf der Referendumsfrist: 2. November 2022, Vorlage Nr. 3353.6 (Laufnummer 17057)

## Gesetz über die Organisation der Zivil- und Strafrechtspflege (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG)

Änderung vom 25. August 2022

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BGS-Nummern)

Neu:

Geändert: **161.1** | 162.1

Aufgehoben: -

### Der Kantonsrat des Kantons Zug,

gestützt auf Art. 14 und Art. 445 der Schweizerischen Strafprozessordnung (Strafprozessordnung, StPO) vom 5. Oktober 2007¹¹, Art. 4, Art. 5, Art. 54 Abs. 2, Art. 68 Abs. 2 lit. d, Art. 129, Art. 142 Abs. 3 und Art. 356 der Schweizerischen Zivilprozessordnung (Zivilprozessordnung, ZPO) vom 19. Dezember 2008²¹, Art. 6 Abs. 2, Art. 7 Abs. 3 und Art. 8 der Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung (Jugendstrafprozessordnung, JStPO) vom 20. März 2009³¹, Art. 91 Abs. 3 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs (StGB) vom 21. Dezember 1937⁴¹, Art. 13 des Bundesgesetzes vom 11. April 1889 über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG)⁵¹ sowie gestützt auf § 41 Abs. 1 Bst. b und 1, § 54 Abs. 3, § 56, § 58 und § 63 Abs. 1 der Kantonsverfassung (KV)⁶¹,

<sup>1)</sup> SR <u>312.0</u>

<sup>2)</sup> SR <u>272</u>

<sup>3)</sup> SR 312.1

<sup>4)</sup> CD 211.0

<sup>4)</sup> SR <u>311.0</u>

<sup>5)</sup> SR <u>281.1</u>

## [Fundst. od. Gesch.-Nr.]

beschliesst:

#### I.

Der Erlass BGS <u>161.1</u>, Gesetz über die Organisation der Zivil- und Strafrechtspflege (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG) vom 26. August 2010 (Stand 1. Mai 2022), wird wie folgt geändert:

### Ingress (geändert)

Der Kantonsrat des Kantons Zug,

gestützt auf Art. 14 und Art. 445 der Schweizerischen Strafprozessordnung (Strafprozessordnung, StPO) vom 5. Oktober 2007<sup>1)</sup>, Art. 4, Art. 5, Art. 54 Abs. 2, Art. 68 Abs. 2 lit. d, Art. 129, Art. 142 Abs. 3 und Art. 356 der Schweizerischen Zivilprozessordnung (Zivilprozessordnung, ZPO) vom 19. Dezember 2008<sup>2)</sup>, Art. 6 Abs. 2, Art. 7 Abs. 3 und Art. 8 der Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung (Jugendstrafprozessordnung, JStPO) vom 20. März 2009<sup>3)</sup>, Art. 91 Abs. 3 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs (StGB) vom 21. Dezember 1937<sup>4)</sup>, Art. 13 des Bundesgesetzes vom 11. April 1889 über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG)<sup>5)</sup> sowie gestützt auf § 41 Abs. 1 Bst. b und 1, § 54 Abs. 3, § 56, § 58 und § 63 Abs. 1 der Kantonsverfassung (KV)<sup>6)</sup>,

beschliesst:

## § 14 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (geändert), Abs. 4a (neu), Abs. 5 (geändert)

<sup>1</sup> Das Obergericht besteht aus sieben Mitgliedern, bei teilweiser Besetzung mit Teilämtern aus höchstens neun Mitgliedern, und sechs Ersatzmitgliedern.

<sup>3</sup> Der Kantonsrat legt für alle Gerichte die Zahl der Voll-, Teil- und Nebenämter sowie die Beschäftigungsgrade der Teilämter fest. Der Beschäftigungsgrad für die Präsidien beträgt mindestens 80 Prozent, für ein Teilamt mindestens 50 Prozent.

<sup>4</sup> Der Kantonsrat beschliesst die Festlegungen nach Abs. 2 und 3 jeweils vor der Wahl auf Antrag des Obergerichts. Das Kantonsgericht und das Strafgericht sind vorgängig durch das Obergericht anzuhören.

<sup>1)</sup> SR <u>312.0</u>

<sup>2)</sup> SR <u>272</u>

<sup>3)</sup> SR <u>312.1</u>

<sup>4)</sup> CD 211.0

<sup>&</sup>lt;sup>4)</sup> SR <u>311.0</u>
<sup>5)</sup> SR <u>281.1</u>

<sup>6)</sup> BGS 111.1

<sup>4a</sup> Bei Ergänzungswahlen während laufender Amtsperiode kann die erweiterte Justizprüfungskommission des Kantonsrats auf Antrag des Obergerichts vollamtliche Richterstellen mit Teilämtern zu je 50 Prozent zur Wahl ausschreiben lassen. Sie teilt dies dem Regierungsrat zwecks Festsetzung der Ergänzungswahl gemäss § 57 Abs. 1 WAG<sup>1)</sup> mit. Die Ausschreibung erfolgt gemäss § 29 Abs. 1 WAG durch die Staatskanzlei.

<sup>5</sup> Das Obergericht kann während der laufenden Amtsperiode im Rahmen der für ein Gericht gesamthaft festgelegten Stellenprozente und mit Zustimmung der betroffenen Richterinnen und Richter deren Beschäftigungsrade bis zu höchstens 50 Stellenprozenten verändern.

## § 15 Abs. 2 (geändert)

<sup>2</sup> Der Kantonsrat wählt die Präsidentin oder den Präsidenten aus den Mitgliedern des betreffenden Gerichts.

#### II.

Der Erlass BGS <u>162.1</u>, Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz; VRG) vom 1. April 1976 (Stand 13. April 2019), wird wie folgt geändert:

## § 53 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu), Abs. 3 (neu), Abs. 4 (neu), Abs. 5 (neu)

<sup>1</sup> Das Verwaltungsgericht besteht aus sieben Mitgliedern, bei teilweiser Besetzung mit Teilämtern aus höchstens acht Mitgliedern, und sechs Ersatzmitgliedern.

<sup>2</sup> Der Kantonsrat legt die Zahl der Haupt-, Teil- und Nebenämter sowie die Beschäftigungsgrade der Teilämter fest. Der Beschäftigungsgrad für das Präsidium beträgt mindestens 80 Prozent, für ein Teilamt mindestens 50 Prozent.

<sup>3</sup> Der Kantonsrat beschliesst die Festlegungen nach Abs. 2 jeweils vor der Wahl auf Antrag des Verwaltungsgerichts.

<sup>4</sup> Bei Ergänzungswahlen während laufender Amtsperiode kann die erweiterte Justizprüfungskommission des Kantonsrats auf Antrag des Verwaltungsgerichts vollamtliche Richterstellen mit Teilämtern zu je 50 Prozent zur Wahl ausschreiben lassen. Sie teilt dies dem Regierungsrat zwecks Festsetzung der Ergänzungswahl gemäss § 57 Abs. 1 WAG<sup>2)</sup> mit. Die Ausschreibung erfolgt gemäss § 29 Abs. 1 WAG durch die Staatskanzlei.

<sup>1)</sup> BGS <u>131.1</u>

<sup>2)</sup> BGS 131.1

### [Fundst. od. Gesch.-Nr.]

<sup>5</sup> Das Verwaltungsgericht kann während der laufenden Amtsperiode im Rahmen der für das Gericht gesamthaft festgelegten Stellenprozente und mit Zustimmung der betroffenen Richterinnen und Richter deren Beschäftigungsgrade bis zu höchstens 50 Stellenprozenten verändern.

#### III.

Keine Fremdaufhebungen.

#### IV.

Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum gemäss § 34 der Kantonsverfassung<sup>1)</sup>. Das Obergericht und das Verwaltungsgericht bestimmen das Inkrafttreten<sup>2)</sup>.

Zug, 25. August 2022

Kantonsrat des Kantons Zug

Die Präsidentin Esther Haas

Der Landschreiber Tobias Moser

Publiziert im Amtsblatt vom ....

<sup>1)</sup> BGS <u>111.1</u>

<sup>2)</sup> Inkrafttreten am ...